



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Herrn
Christian Drexl

Per E-Mail

Telefon
089 2306-2251

Telefax
089 2306-2730

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10. November 2009

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1502/I-024-46984/09

Datum

Neues Dienstrecht Einstieg in die Grundgehaltstabelle

Sehr geehrter Herr Drexl,

für Ihre E-Mail vom 10. November 2009 danke ich Ihnen.

Mit dem Neuen Dienstrecht wird das Besoldungsdienstalter als bisheriger Maßstab für den Ein- bzw. Aufstieg in der Grundgehaltstabelle abgelöst. Stattdessen stellt das Besoldungsrecht in Zukunft auf Erfahrung bzw. Dienstalter ab. Die in diesem Zusammenhang überarbeitete Besoldungstabelle und die angepassten Einstiegsstufen berücksichtigen insbesondere die üblichen Schul-, Ausbildungs- und Studienzeiten. Dabei wird mit einem notwendigerweise pauschalierenden Ansatz die bisherige Eingangsbesoldung in der Mehrzahl der Fälle abgebildet. Als Folge der Pauschalierung werden tendenziell jüngere Bewerber von der neuen Regelung profitieren, während ältere Bewerber ohne Vordienstzeiten schlechter eingestuft werden. Dies ist in der Begründung des Gesetzentwurfs auch ausdrücklich dargelegt. Ziel der Neuregelung ist ebenso, dass für die vorhandenen Beamten keine Verschlechterung eintritt.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde geprüft, wann die Bewerber in den verschiedenen Qualifikationsebenen üblicherweise in das Beamtenverhältnis eintreten; daran anknüpfend wurden die Eingangsstufen angepasst. Auf diese Weise werden die üblichen Schul-, Ausbildungs- und Studienzeiten berücksichtigt. Mehr als 70 % der Bewerber für die dritte Qualifikationsebene beginnen laut der Datenlage mit 22/23 Jahren als Beamte, so dass Stufe 1 (bisherige Stufe 2 = Lebensalter 23 Jahre) angemessen ist. Bei der vierten Qualifikationsebene zeigte sich, dass die Bewerber überwiegend mit 28/29 Jahren eingestellt werden; Stufe 4 (bisherige Stufe 5 = 29 Jahre) bildet dem gemäß diese tatsächlichen Verhältnisse ab.

Da Bewerber für die dritte Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung (§ 27 Abs. 3 Leistungslaufbahnverordnung – LlbV) aufgrund des erforderlichen Bachelorabschlusses und des Vorbereitungsdienstes erst mit 25/26 Jahren die für eine Beamtentätigkeit notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen aufweisen können, sieht Art. 30 Abs. 1 S. 3 Entwurf des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG-E) für diese Bewerber bei einer Regelstudiendauer von mehr als sechs Semestern die Stufe 2 als Anfangsstufe vor (entsprechendes gilt gemäß Art. 30 Abs. 1 S. 4 BayBesG-E bei sonstigem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn nach § 33 Abs. 1 LlbV). Diese neueste Fassung des Gesetzentwurfs lag Ihnen zum Zeitpunkt Ihrer Stellungnahme noch nicht vor.

Im Vergleich zum bisherigen Recht gibt es beim zukünftigen Einstieg in Bezug auf die Höhe der Eingangsbesoldung keine größere Spreizung zwischen der dritten und vierten Qualifikationsebene als bisher. Ein FH-Absolvent im gehobenen technischen Dienst (Besoldungsgruppe A 10) steigt im Alter von 25 oder 26 Jahren nach derzeitiger Rechtslage in Stufe 3 ein (nach der Besoldungsanpassung zum 1. März 2010 = 2.335 €); nach neuem Recht werden FH-Absolventen in der dritten Qualifikationsebene bei einer Regelstudiendauer von mehr als sechs Semestern in Stufe 2 (der bisherigen Stufe 3) mit einer Einstiegsbesoldung i. H. v. ebenfalls 2.335 € eingestellt. In der Besoldungsgruppe A 13 beträgt das Haupteinstiegsalter 29 Jahre, so dass aktuell Bewerber in Stufe 5 (nach der Besoldungsanpassung zum 1. März 2010 = 3.439 €) einsteigen; gemäß dem BayBesG-E erfolgt der Einstieg in Stufe 4 (bisherige Stufe 5) auch mit 3.439 €.

Der von Ihnen angesprochene bloße Vergleich der Eingangsstufen der Eingangsämter der Besoldungsgruppen A 10 und A 13 vernachlässigt den dargestellten tatsächlichen Einstieg in der heutigen Praxis. Er verzerrt somit den tatsächlichen Unterschied zwischen den bisherigen und den zukünftigen Eingangsbesoldungen. Obwohl nach der derzeitigen Rechtslage in der Besoldungsgruppe A 10 ein Einstieg mit 23 Jahren und in der Besoldungsgruppe A 13 ein Einstieg mit 25 Jahren theoretisch möglich ist, kommen diese Fallkonstellationen in der Praxis so selten vor, dass sie vernachlässigbar sind und dem gemäß in der Konzeption des neuen Rechts nicht berücksichtigt wurden.

Sie sprechen außerdem die unterschiedlichen Abschlüsse an Fachhochschulen und Universitäten an. Den mit dem Bologna-Prozess verbundenen Änderungen trägt das Neue Dienstrecht in sachgerechter Art und Weise Rechnung. Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten sollen grundsätzlich bis 2010 auslaufen; an ihre Stelle wird das gestufte Studiensystem mit den Abschlüssen Bachelor und Master treten. Aus diesem Grunde wird im zukünftigen Recht der Unterscheidung zwischen Bachelor- und Masterabschlüssen entscheidende Bedeutung zukommen. Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 (in der Fassung vom 18. September 2008) verleihen Bachelorabschlüsse dieselben Berechtigungen wie das bisherige Diplom (FH) und Masterabschlüsse wie Diplom- oder Magisterabschlüsse an Universitäten. Hieran orientiert sich das Neue Dienstrecht und stuft Absolventen mit Bachelorabschlüssen (gleich ob Fachhochschule oder Universität) in die dritte Qualifikationsebene sowie Absolventen mit Masterabschlüssen in die vierte Qualifikationsebene ein.

Mit freundlichen Grüßen

